

21. Feb. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

28

Für das Nachschlagewerk! ja (1)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO § 256.

Leitsatz:

Für die negative Feststellungsklage des Hauptschuldners gegen den Gläubiger entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht deshalb, weil der Gläubiger den selbstschuldnerischen Bürgen auf Leistung verklagt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 270/57

Urteil des BAG vom 21. Februar 1958 LAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 270/57

Ber.Reg.Nr.782/56 II
Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel den Prozeß-
bevollmächtigten der Par-
teien am 21. Februar 1958
zugestellt.

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 13. Februar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Sauerwein und Mirkes für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der
II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
13. März 1957 - Ber.Reg.Nr. 782/56 II - aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Vater der Klägerin vermietete der Beklagten in seinen Hause in P. Ladenräume zum Betriebe eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts. Zugleich stellte die Beklagte die Klägerin als Geschäftsführerin ein. Der Vater der Klägerin übernahm eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 10.000.- DM für Forderungen, die der Beklagten etwa aus dem Anstellungsverhältnis gegen die Klägerin erwachsen würden.

Nach Lösung des Anstellungsvertrags mit der Klägerin fordert die Beklagte mit einer beim Landgericht erhobenen Klage von der Klägerin und ihrem Vater als dem selbstschuldnerischen Bürgen die Zahlung eines Fehlbetrages von 9.212,50 DM. Später nahm die Beklagte die Klage gegen die Klägerin zurück. Gegen deren Vater siegte sie ob; dieser legte Berufung beim Oberlandesgericht ein. Auf Antrag des Vaters der Klägerin ist das Berufungsverfahren seit dem 27. April 1955 bis zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt.

Mit ihm erstrebt die Klägerin die Feststellung, dass der Beklagten die von ihr im Verfahren vor dem Landgericht behauptete Forderung von 9.300.- DM nicht zustehe; sie trägt vor, dass zwar Fehlbeträge entstanden seien, sie aber dafür nicht hafte.

Das Arbeitsgericht hat ein Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht und der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage wegen des Fehlens eines Feststellungsinteresses der Klägerin abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsschutzbedürfnis für die von der Klägerin erhobene negative Feststellungsklage liegt auf der Hand.

Die Beklagte behauptet, dass ihr gegen die Klägerin aus dem ehemaligen Anstellungsverhältnis Ansprüche zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stehen. Diese Ansprüche sind, worüber auch kein Streit besteht, nicht etwa dadurch erloschen, dass die Beklagte die wegen dieser Ansprüche gegen die jetzige Klägerin vor dem Landgericht erhobene Klage zurückgenommen hat; denn die Klagerücknahme enthält keinen Verzicht auf den eingeklagten Anspruch. Im Gegenteil zeigt ja die Inanspruchnahme des Bürgen durch die hiesige Beklagte, dass sie das Bestehen der Hauptforderung gegen die hiesige Klägerin weiter behauptet. Der Klägerin liegt nun daran, festgestellt zu wissen, dass sie der Beklagten die behauptete Forderung nicht schulde; dieses Anliegen hat sie in der Form der negativen Feststellungsklage den Gerichten für Arbeitssachen zur Entscheidung unterbreitet.

Die Gründe, mit denen das Landesarbeitsgericht gleichwohl das Interesse der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung verneint, halten einer Nachprüfung nicht stand.

Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts fehlt das Feststellungsinteresse der Klägerin schon deshalb, weil in dem vor dem Oberlandesgericht gegen den Vater der Klägerin als den selbstschuldnerischen Bürgen anhängigen Rechtsstreit notwendig und incidenter über den Bestand oder Nichtbestand der von der Klägerin bestrittenen Hauptforderung entschieden werde; ein und dieselbe Forderung könne aber nicht zugleich Streitgegenstand in einem Verfahren beim ordentlichen Gericht und beim Arbeitsgericht sein. Die hier erhobene negative Feststellungsklage bezwecke nur, der dem Oberlandesgericht obliegenden selbständigen Prüfung des Bestehens der Hauptforderung vorzugreifen.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsirrig. Das Feststellungsinteresse in dem vorliegenden Rechtsstreit kann sinnvoll nur dann verneint werden, wenn die Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit auch den vorliegenden Streit zwischen den hiesigen Parteien beendet; denn nur dann besteht kein Bedürfnis, der Klägerin Rechtsschutz zu gewähren. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt regelmässig nur dann, wenn in dem anderen Prozess mit Rechtskraft entschieden wird, was im anhängigen Rechtsstreit als Feststellung begehrt wird (BAG 2,142 [145]).



- 4 -

Ein solcher Fall ist jedoch hier nicht gegeben; denn die Rechtskraft der Entscheidung, die zwischen dem Bürgen - dem Vater der hiesigen Klägerin - und der Gläubigerin - der hiesigen Beklagten - ergeht, wirkt nach § 325 ZPO nur zwischen diesen Parteien und versagt für das hier allein zu erörternde Verhältnis zwischen der Hauptschuldnerin - der hiesigen Klägerin - und der Gläubigerin - der hiesigen Beklagten -. Deshalb beseitigt der vor dem Oberlandesgericht schwebende Rechtsstreit der Beklagten gegen den Bürgen allein nicht das rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung, dass eine Forderung der Beklagten gegen sie nicht besteht.

Da hiernach der besondere Grund, aus dem das Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage verneint, nicht Stich hält, braucht auf die weitere, vom Landesarbeitsgericht ausgeschlossene Möglichkeit, daß die Rechtslage der Klägerin etwa durch Ersatzansprüche des Bürgen gefährdet sei, nicht eingegangen zu werden.

Das Feststellungsinteresse der Klägerin hat hiernach das Landesarbeitsgericht zu Unrecht verneint. Eine materiell-rechtliche Prüfung und endgültige Entscheidung ist dem Revisionsgericht im Hinblick auf die insoweit fehlenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht möglich; daher muss der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Bei der materiellen Prüfung wird das Landesarbeitsgericht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Haftung für Mankos (BAG 2,333; AP Nr.4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) zu berücksichtigen haben.

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Sauerwein Mirkes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

